

Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Wohnmobilstellplätze am
Emssee und am Wiesengrund in der Stadt Warendorf (WoMo-Stellplatz-Satzung)
vom 27. März 2026

Auf Grund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 119, S.666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 26. März 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die beiden in der Stadt Warendorf durch Hinweistafeln, Gestaltung und Befestigung als Wohnmobilstellplätze gekennzeichneten Bereiche. Die Wohnmobilstellplätze befinden sich an der Sassenberger Straße in Höhe der Hausnummern 24-28 in 48231 Warendorf (im weiteren Verlauf als „Wohnmobilstellplatz Emssee“ bezeichnet) und am Wiesengrund gegenüber der Einfahrt zum Parkplatz „Lohwall“ in 48231 Warendorf (im weiteren Verlauf als „Wohnmobilstellplatz Wiesengrund“ bezeichnet). Die Geltungsbereiche können dem als Anlage beigefügten Lageplan entnommen werden. Diese Wohnmobilstellplätze sind Eigentum der Stadt Warendorf und werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2 zulässige Nutzung

(1) Die in § 1 dieser Satzung genannten Nutzungsflächen werden zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen ausgewiesen. Ein Wohnmobil ist ein selbstfahrendes Kraftfahrzeug, das eine fest eingebaute Wohnraumeinrichtung besitzt (Schlaf-, Koch- und Sitzgelegenheiten) und somit Transportmittel und Unterkunft kombiniert.

(2) Die Stellplätze sind nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

(3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

(4) Die ausgewiesenen Stellplätze am Wohnmobilstellplatz Emssee stehen für Wohnmobile ganzjährig maximal 5 Nächte zur Verfügung. Zu- und Abfahrten sind nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.

(5) Die ausgewiesenen Stellplätze am Wohnmobilstellplatz Wiesengrund stehen für Wohnmobile in den Monaten April bis September für maximal 5 Nächte zur Verfügung. Zu- und Abfahrten sind nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.

§ 3 Erlaubnis

(1) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Warendorf. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn das Nutzungsentgelt entrichtet wurde.

(2) Auf dem Wohnmobilstellplatz am Emssee ist als Nachweis der Entrichtung des Nutzungsentgelts der Ausdruck des Parkscheinautomaten gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Wohnmobil auszulegen. Alternativ kann das Nutzungsentgelt über die App „PayByPhone“ entrichtet werden. Einen entsprechenden Nachweis in ausgedruckter Form gibt es in diesem Fall nicht, da die Erfassung und Kontrolle digital über die App erfolgt.

(3) Auf dem Wohnmobilstellplatz am Wiesengrund ist das Nutzungsentgelt ausschließlich über die App „PayByPhone“ zu entrichten.

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Für das Abstellen eines Wohnmobils wird ein Nutzungsentgelt pro Stellplatz pro Tag erhoben. Als Tag zählt dabei jeweils ein angefangener Zeitraum von 24 Stunden. Das Nutzungsentgelt ist unmittelbar nach Ankunft für die geplante Aufenthaltsdauer zu entrichten. Das Nutzungsentgelt ist nicht erstattungsfähig.

(2) Auf dem Wohnmobilstellplatz am Emssee beträgt das Nutzungsentgelt 15,00 € pro Tag. Das Nutzungsentgelt ist entweder mittels EC-/Kreditkarte über den Parkscheinautomaten oder über die App „PayByPhone“ zu entrichten.

(3) Auf dem Wohnmobilstellplatz am Wiesengrund beträgt das Nutzungsentgelt 5,00 € pro Tag. Das Nutzungsentgelt ist ausschließlich über die App „PayByPhone“ zu entrichten.

§ 5 Hochwassergefahr am Wiesengrund

(1) Der Wohnmobilstellplatz am Wiesengrund befindet sich in einem ausgewiesenen Hochwassergebiet. Bei drohendem Hochwasser bzw. bei Hochwasser wird der Platz mittels Absperrschranke gesperrt und steht für die Dauer der Sperrung zur Nutzung gemäß § 2 nicht zur Verfügung.

(2) In jedem Wohnmobil am Wohnmobilstellplatz am Wiesengrund ist eine Information zur telefonischen Erreichbarkeit gut sichtbar auszulegen, um bei drohendem Hochwasser bzw. bei Hochwasser den Platz kurzfristig räumen zu können.

§ 6 Entsorgung von Grau- und Schwarzwasser

(1) Am Wohnmobilstellplatz am Emssee steht für die Entsorgung von Grauwasser (leicht verschmutztes, fäkalienfreies Abwasser aus Duschen und Waschbecken) und Schwarzwasser (durch Fäkalien und Urin stark verunreinigtes Abwasser) eine Annahmestation zur Verfügung. Die Nutzung dieser Entsorgungsstation ist nur für die im Sinne des § 2 berechtigten Nutzer der Wohnmobilstellplätze am Emssee und am Wiesengrund erlaubt. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht.

(2) Der Wohnmobilstellplatz am Wiesengrund verfügt über keine Entsorgungsstation. Grau- und Schwarzwasser ist somit an Bord zu halten. Alternativ kann zur Entsorgung die Entsorgungsstation am Wohnmobilstellplatz am Emssee genutzt werden.

(3) Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation ist nicht erlaubt. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen.

§ 7 Trinkwasser- und Stromversorgungsanlage

(1) Der Wohnmobilstellplatz am Emssee verfügt über eine Trinkwasser- und Stromversorgungsanlage. Die Benutzung dieser erfolgt gegen Nutzungsentgelt (fällt zusätzlich zum Nutzungsentgelt für den Stellplatz an), wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlage besteht. Das für die Nutzung der Trinkwasser- und Stromversorgungsanlage anfallende Nutzungsentgelt ist durch Kartenzahlung mittels EC-/Kreditkarte an den Säulen zu begleichen.

(2) Der Wohnmobilstellplatz am Wiesengrund verfügt über keine Trinkwasser- und/oder Stromversorgungsanlage. Bei Bedarf kann die Trinkwasseranlage am Wohnmobilstellplatz am Emssee genutzt werden.

§ 8 Ordnung und Sauberkeit

(1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten. Lärmbelästigungen wie lautes Türemschlagen, laute Musik, laute Unterhaltungen etc. sind zu vermeiden. Besonders in der Zeit von 22:00 – 6:00 Uhr ist der Geräuschpegel aufgrund der gegenseitigen Rücksichtnahme auf geringe Lautstärke zu reduzieren.

(2) Hunde oder sonstige Haustiere sind außerhalb der Wohnmobile auf den Wohnmobilstellplätzen stets an der Leine zu führen.

(3) Die Nutzung der Wohnmobilstellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung, sowie Beschädigungen an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobils die Haftung zu übernehmen.

(4) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) ist auf den Wohnmobilstellplätzen eingeschränkt.

§ 9 Verbote

Nicht erlaubt ist auf den Wohnmobilstellplätzen am Emssee und am Wiesengrund insbesondere

1. das Abstellen von Wohnmobilen zu gewerblichen Zwecken,
2. das Abstellen von Wohnanhängern, Wohnwagen, Pkw, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufswagen,
3. das Zelten,
4. das Freihalten von Stellplätzen (Reservierung),
5. das Benutzen von Stromaggregaten,
6. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
7. offenes Feuer, speziell das Grillen mit Holzkohle oder anderen Rauch entwickelnden Brennmaterialien und das Abbrennen von Lagerfeuern,
8. das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
9. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation,
10. das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil.

§ 10 Hausrecht

Die Stadt Warendorf sowie die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht auf den Wohnmobilstellplätzen am Emssee und am Wiesengrund aus. Die Benutzer haben den Anweisungen der verantwortlichen Personen unverzüglich Folge zu leisten. Diese überwachen die Einhaltung der Nutzungsregeln dieser Satzung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 2 (zulässige Nutzung), § 3 (Erlaubnis), § 4 (Nutzungsentgelt), § 5 (Hochwassergefahr am Wiesengrund), § 6 (Entsorgung von Grau- und Schwarzwasser), § 8 (Ordnung und Sauberkeit) und § 9 (Verbote) dieser Satzung können gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Warendorf, der Bürgermeister.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt Warendorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Regelungen und Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

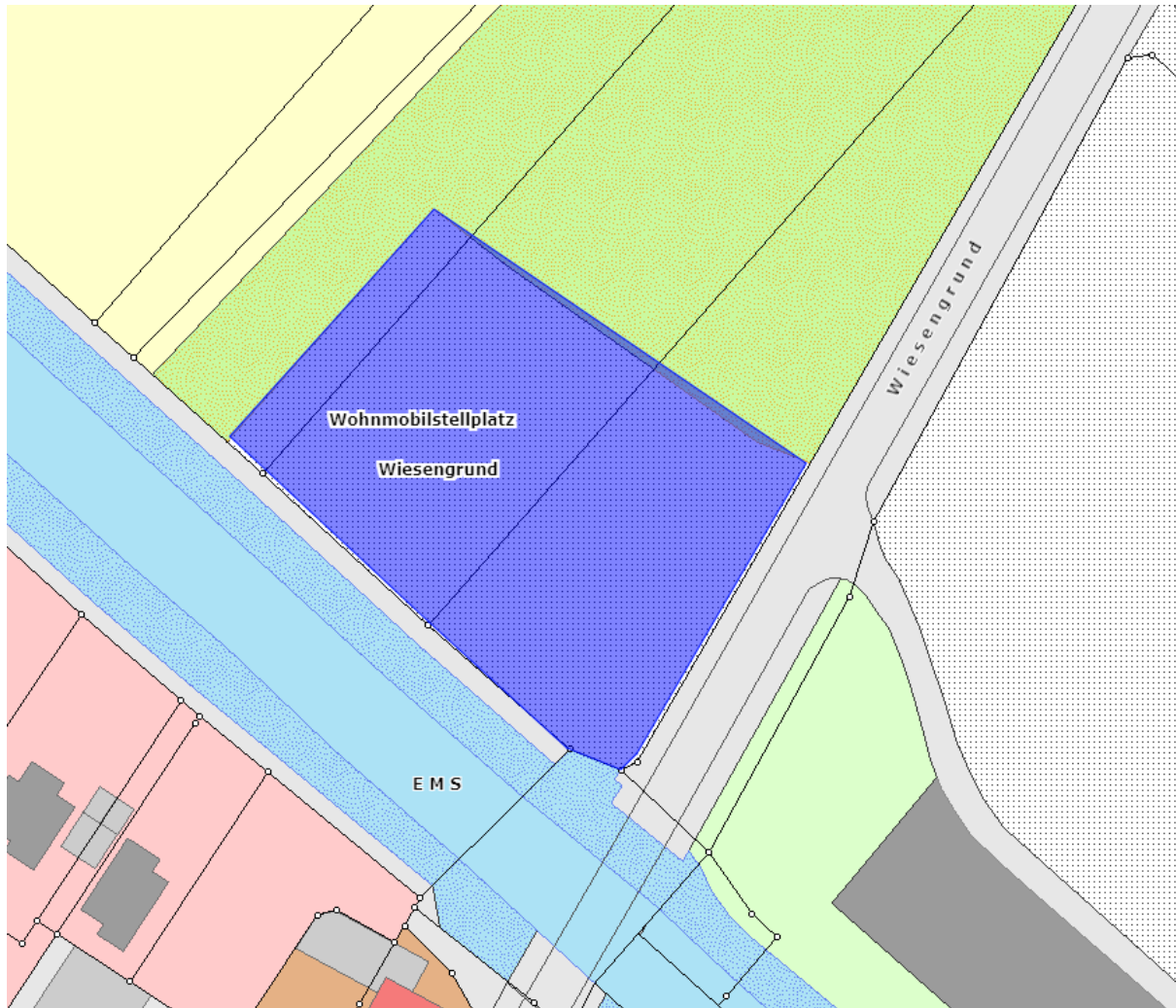
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2026 in Kraft.

Anlagen

A. „Lageplan Wohnmobilstellplatz Wiesengrund“



B. „Lageplan Wohnmobilstellplatz Emssee“

